

Bekanntmachung Nr. 48 der Geschäftsstelle des Landespersonalausschusses LPA-Beschluss Nr. 25/2009 vom 25.05.2009

Redaktionelle Anpassung der Verfahrensordnung des Landespersonalausschusses über die Feststellung der Befähigung für eine Laufbahn des höheren Dienstes von Beamten des gehobenen Dienstes für den Aufstieg in den höheren Dienst (zuletzt veröffentlicht im ThürStAnz Nr. 13/2000 S. 740) an Artikel 1 und 16 des Gesetzes vom 20. März 2009 (GVBl. S. 238)

Verfahrensordnung des Landespersonalausschusses über die Feststellung der Befähigung für eine Laufbahn des höheren Dienstes von Beamten des gehobenen Dienstes für den Aufstieg in den höheren Dienst

Der Landespersonalausschuss regelt auf Grund des § 40 Absatz 4 der Thüringer Laufbahnverordnung (ThürLbVO) vom 7. Dezember 1995 (GVBl. S. 382), zuletzt geändert durch Art. 16 des Gesetzes zur Änderung des Thüringer Beamtenrechts vom 20. März 2009 (GVBl. S. 238, 268), das Verfahren der Feststellung der Befähigung für eine Laufbahn des höheren Dienstes von Beamten des gehobenen Dienstes für den Aufstieg in den höheren Dienst wie folgt:

§ 1 Umfang der Feststellung

Der Beamte muss sein Fachgebiet beherrschen und insbesondere fundierte Kenntnisse auf folgenden Gebieten nachweisen:

1. Staats- und Verwaltungsrecht;
2. Haushalts-, Beamtenrecht;
3. Verwaltungs- und verwaltungsgerichtliches Verfahren;
4. Organisation der Verwaltung; Aufgabe des öffentlichen Dienstes in der Bundesrepublik Deutschland.

Weiterhin muss der Beamte die Grundzüge folgender Gebiete kennen:

1. Strafrecht und bürgerliches Recht, soweit es sein Aufgabenbereich erfordert;
2. Volkswirtschaft, soweit es sein Aufgabenbereich erfordert.

§ 2 Unterlagen

(1) Zur Feststellung der Befähigung sind dem Landespersonalausschuss vorzulegen:

1. die Personalhauptakten (ohne Vor- und Nebenakten),
2. eine eingehende Beurteilung des Beamten sowie seine während der Einführungszeit erbrachten Leistungsnachweise,
3. andere Unterlagen, wie etwa von dem Beamten veröffentlichte Arbeiten oder Aktenstücke mit größeren Ausarbeitungen.

(2) Die Begründung des Antrags der obersten Dienstbehörde hat zu enthalten:

1. die Darstellung der Inhalte der Einführung des Beamten und
2. die Darlegung seiner vorgesehenen Verwendung.

(3) Der Landespersonalausschuss kann weitere Unterlagen fordern.

§ 3 Entscheidungszuständigkeit

(1) Der Landespersonalausschuss stellt die Befähigung des Beamten in einem Vorstellungsverfahren nach den Verfahrensregelungen der §§ 1, 4 und 5 fest. Beim Vorstellungsverfahren hat der Beamte in einem Prüfungsgespräch nachzuweisen, ob seine Kenntnisse und Fähigkeiten den Befähigungsanforderungen des § 1 entsprechen.

(2) Der LPA kann die Entscheidung über die Befähigung des Beamten dem unabhängigen Ausschuss (im Folgenden Feststellungsausschuss bezeichnet) zur Feststellung der Befähigung der anderen Bewerber für den höheren Dienst übertragen. Die Vorschriften des Absatzes 1 gelten für den Feststellungsausschuss entsprechend.

(3) Überträgt der LPA die Feststellung dem Feststellungsausschuss, so sind diesem die in § 2 erwähnten Unterlagen rechtzeitig zuzuleiten.

§ 4 Nachweis der geforderten Kenntnisse

(1) Der Landespersonalausschuss oder der von ihm bestellte Feststellungsausschuss lädt den Beamten zu einem Termin und stellt fest, ob der Beamte die in § 1 geforderten Kenntnisse besitzt.

(2) Kann der Beamte nicht zum Termin der Feststellung der Befähigung vor dem Feststellungsausschuss erscheinen, so ist unverzüglich der Feststellungsausschuss unter Angabe der Gründe zu verständigen und der Nachweis der Verhinderung zu erbringen. Erkennt der Vorsitzende des Feststellungsausschusses die Gründe als triftig an, so wird nur noch einmal zum nächstmöglichen Termin zum Prüfungsgespräch neu eingeladen.

(3) Erscheint der Beamte nicht zum Termin, ohne dass ein triftiger Grund vorliegt, gilt die Befähigung für die angestrebte Laufbahn als nicht festgestellt.

§ 5 Wiederholung der Feststellung der Befähigung

Wird dem Beamten die Befähigung für den höheren Dienst nicht zuerkannt, so darf er dem Landespersonalausschuss nur noch einmal, und zwar erst nach Ablauf von sechs Monaten, zur Feststellung seiner Befähigung für die gleiche Laufbahn vorgeschlagen werden.

§ 6 Schlussbestimmungen

Diese Bekanntmachung ersetzt die Bekanntmachung Nr. 37 vom 1. März 2000, ThürStAnz Nr. 13/2000 S. 740.

Erfurt, den 25. Mai 2009

Landespersonalausschuss
Erfurt, 25.05.2009
Az.: LPA
ThürStAnz Nr. 24/2009 S. 1048